

NACHHALTIGKEITSREGELN FÜR LIEFERANTEN

Die nachfolgenden Regeln formulieren Anforderungen der Schneider Form GmbH zu Menschenrechten und Arbeitsstandards, Geschäftsethik sowie Umweltschutz, Rohstoffbeschaffung und Sicherheit. Sie sind weltweit gültig und richten sich sowohl an produzierende Lieferanten als auch an Dienstleister. Die Inhalte dieses Dokumentes gelten als Grundlage der Geschäftsbeziehung zu Schneider Form GmbH und sind hiermit Vertragsbedingungen mit unseren Lieferanten weltweit.

Lieferanten verpflichten sich nachfolgende Anforderungen in der eigenen Organisation sowie in der Lieferantenkette umzusetzen.

1. Arbeitsstandards

1.1. Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

Menschenrechte sind Rechte, die jedem Menschen einfach zustehen. Sie verkörpern die allgemein vereinbarten Mindestvoraussetzungen, damit jeder Mensch seine Würde wahren kann. Über Menschenrechte verfügen wir alle, unabhängig von Nationalität, Wohnsitz, Geschlecht, der nationalen oder ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Religion oder einem sonstigen Status. Wir verweisen auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen „Universal Declaration of Human Rights Artikel 1-30“, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

1.2. Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer

Dies bezieht sich auf das Beschäftigungsverbot von Kindern unterhalb des gesetzlichen Mindestalters. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass in Einklang mit dem IAO-Übereinkommen Nr.-138 (Internationale Arbeitsorganisation) über das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren keine Nachtarbeit oder Überstunden leisten und vor Arbeitsbedingungen geschützt werden, die für ihre Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung schädlich sind. Vereinbar mit IAO-138 hinsichtlich leichter Arbeit (Artikel 6, 7). Es muss gewährleistet werden, dass die Aufgaben der jungen Arbeitnehmer den Schulbesuch nicht beeinträchtigen. Die Arbeits- und Unterrichtszeit junger Arbeitnehmer darf insgesamt nicht mehr als 10 Stunden betragen. Leitfadensind die internationalen Standards der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der IAO.

1.3. Löhne und Sozialleistungen

Löhne und Sozialleistungen beziehen sich auf die nationalen und internationalen Gesetze bezogen auf die Grund- und Mindestlöhne/ -Gehälter sowie alle darüber hinausgehenden Ansprüche, die den Mitarbeitenden direkt oder indirekt in Form von Geld oder Sachleistungen zu bezahlen sind, und die aus dem Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmenden resultieren. Dazu zählen bezahlte Krankheitstage, krankheitsbedingte Fehlzeiten, Urlaub aus familiären Gründen, bezahlte Überstunden und weiteren Sozialleistungen. Standards hierzu richten sich nach der internationalen Arbeitsorganisation ILO sowie nach dem UNGC United Nations Global Compact.

1.4. Arbeitszeit

Es müssen die regionalen gesetzlichen Arbeitsnormen hinsichtlich der höchst zulässigen Arbeitszeit eingehalten werden. Die Arbeitszeit bezieht sich auf eine reguläre Arbeitswoche, die 48 Stunden nicht überschreiten sollte. In Ausnahmesituationen kann eine Arbeitswoche höchstens 60 Stunden inklusive Überstunden umfassen. Alle Überstunden werden auf freiwilliger Basis geleistet. Die Mitarbeitende erhalten alle sieben Tage mindestens einen freien Tag. Gesetze und Verordnungen zur Höchstarbeitszeit und Urlaubszeit werden eingehalten. Standards zum zur Arbeitszeit richten sich nach den regionalen Arbeitsschutzgesetze, sowie nach der Ethical Trading Initiative, auf der Grundlage des IAO-Übereinkommens.

1.5. Moderne Sklaverei

Unter moderner Sklaverei versteht man, jegliche Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich die besagte Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Beispiele hierfür sind Zwangsüberstunden, die Zurückhaltung von Ausweispapieren sowie Menschenhandel. Die Normen sind UK Legislation.gov.uk Modern Slavery Act 2015 sowie der internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

1.6. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Unter Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen versteht man das Recht, sich auf allen Ebenen friedlich zu versammeln und zusammenzuschließen, insbesondere auch im politischen, arbeitnehmerrechtlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Vertretergemeinschaften zu gründen und diesen beizutreten. Dazu gehört auch die Möglichkeit Verhandlungsprozesse zwischen Interessensvertretungen der Mitarbeitenden und dem Arbeitgeber offen und ohne jegliche Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren bzw. Vereinbarungen zu treffen. Standards hierzu ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

1.7. Belästigung und Nichtdiskriminierung

Belästigung und Nichtdiskriminierung jeglicher Art ist eine Verletzung der Menschenrechte. Unter Belästigung verstehen wir eine respektlose, würdelose, brutale und menschenunwürdige Behandlung oder auch nur eine Androhung einer solchen Behandlung. Hierzu zählen insbesondere sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Bestrafung, psychische oder körperliche Nötigung oder Beschimpfung auf allen Ebenen des Unternehmens. Nichtdiskriminierung ist ein Grundsatz, welcher die Gleichbehandlung einer Einzelperson oder einer Gruppe sicherstellt, ungeachtet ihrer persönlichen Merkmale, einschließlich des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Diese Grundsätze müssen auf allen Ebenen jeder Organisation gefördert, respektiert und eingehalten werden. Standards richten sich nach den jeweiligen lokalen gesetzlichen Bestimmungen, nach den Kriterien der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie nach den Kriterien der Global Automotive Sustainability Practical Guidance.

1.8. Arbeitsschutz

Jede Mitarbeitende hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass Sie Ihre Geschäftsprozesse nach einem international anerkannten Arbeitsschutz-Managementsystem ausrichten und langfristig eine Third-Party Zertifizierung anstreben. Standards hierzu sind die jeweiligen lokalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Kriterien Artikel-31 der EU Charter of Fundamental Rights, der ILO internationalen Arbeitsorganisation, der ISO 26000 Leitfadens zur gesellschaftlichen Verantwortung sowie der beiden international anerkannten Managementsystemen SA8000 für soziale Verantwortung und angemessene Arbeitsbedingungen sowie die ISO45001 für Arbeits- und Gesundheitsschutz.

2. Unternehmensethik und Compliance

2.1. Einhaltung von Gesetzen

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Lieferanten sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstrafaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Erpressung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit Schneider Form GmbH anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

2.2. Korruption, Erpressung und Bestechung

Es ist grundsätzlich Korruption im Sinne der entsprechenden UN-Konvention „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ abzulehnen. Es muss in geeigneter Weise Transparenz, integrires Handeln und verantwortliche Führung sowie Kontrolle auf allen Unternehmensebenen gefördert werden. Korruption kann viele Formen annehmen, die sich in ihrer Schwere unterscheiden, von geringfügigen Einflussnahmen bis hin zu institutionalisierter Korruption. Sie wird als Machtmissbrauch zum Zweck des persönlichen Nutzens definiert. Darunter fallen nicht nur der finanzielle Gewinn, sondern auch nichtfinanzielle Vorteile. Die Standards hierzu sind neben den jeweiligen lokalen gesetzlichen Bestimmungen die Kriterien der UN Global Compact und Transparency International

2.3. Privatsphäre und Datenschutz

Die Privatsphäre, der Datenschutz und die Vertraulichkeit ist ein Menschenrecht und muss auf allen Unternehmensebenen respektiert, beachtet, geschützt und vertrauensvoll damit umgegangen werden. Diese Aspekte müssen stets eingefordert und gefördert werden. Der Schutz personenbezogener Daten lautet gemäß der Charta der Grundrechte der EU in Artikel-8 wie folgt: Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken. Die Standards hierzu sind neben den jeweiligen lokalen gesetzlichen Bestimmungen, die Kriterien der EU-Charta der Grundrechte, der EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO und der EU-General Data Protection Regulation (GDPR). Falls keine entsprechenden Datenschutzrichtlinien in unserer Lieferantenkette existieren bzw. vereinbart wurden, gelten unsere Datenschutzrichtlinien, welche auf unserer Website www.schneider-form.de veröffentlicht ist.

2.4. Schutz vertraulicher Informationen und geistiger Eigentumsrechte

Der Lieferant hat jegliche Informationen in angemessener Weise zu nutzen und zu schützen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass schützenswerte Daten oder Produkte und die gültigen geistigen Eigentumsrechte der eigenen Mitarbeiter und der Geschäftspartner sachgerecht verarbeitet, gesichert und ggf. gelöscht/ vernichtet werden. Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Vertrauliche Informationen dürfen nicht unbefugt veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder in anderer Form verfügbar gemacht werden.

2.5. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Fairer Wettbewerb und Kartellrecht bezieht sich auf die Einhaltung von fairen Geschäfts- und Wettbewerbsstandards, einschließlich u. a. der Vermeidung von Geschäftspraktiken, die rechtswidrig den Wettbewerb einschränken, des unsachgemäßen Austauschs von Wettbewerbsinformationen sowie Preisabsprachen, Angebotsmanipulationen oder einer missbräuchlichen Marktzuteilung. Es ist die vorrangige Verantwortung unser Zulieferer gleichermaßen, diese Wettbewerbsregeln konsequent einzuhalten. Sie müssen sich der Risiken bewusst sein, die mit dem Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln einhergehen, und mittels unserer Einkaufsrichtlinie klar kommunizieren. Durch diese Richtlinie erlaubt es unserer Organisation und unseren interessierten Parteien, das Risiko einer Verwicklung in Wettbewerbsverstöße sowie die durch wettbewerbswidriges Verhalten entstehenden Kosten zu minimieren. Die Standards hierzu richten sich nach den jeweiligen lokalen gesetzlichen Bestimmungen, sowie z.B. das bestimmende Kartellrecht sowie in Anlehnung nach den Kriterien der Global Automotive Sustainability Practical Guidance und der Europäische Kommission (gemeinsame Regeln für Wettbewerb, Besteuerung und Rechtsangleichung, Artikel 101- 106).

2.6. Interessenkonflikte

Wir verstehen in unserer Organisation und unserer Lieferkette unter Interessenkonflikte, wenn ein einzelner Beschäftigte oder die Organisation selbst, die eigene berufliche Funktion in irgendeiner Weise zum persönlichen oder unternehmerischen Wohl ausnutzen kann. Diese möglichen Interessenskonflikte gilt es zu vermeiden bzw. transparent in der Lieferkette aufzuzeigen, um potenzielle Interessenskonflikte zu vermeiden bzw. Lösungen herbeizuführen. Die Standards sind hierzu OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) Empfehlung des Rates zu Integrität im öffentlichen Leben.

2.7. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Unter Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung verstehen wir, dass es jedem Mitarbeitenden in unseren Lieferorganisation ermöglicht wird, außergewöhnliche Umstände bzw. Abweichungen zu melden. Dies darf dabei keine arbeitsrechtlichen Folgen, Suspendierung oder Kündigung sowie Diskriminierung, Mobbing, Versagung von Beförderungen und anderen benachteiligenden Maßnahmen, die als Reaktion auf eine Meldung zum Tragen kommen könnten, zur Folge haben. Hierzu erwarten wir von unseren Lieferanten, dass Sie eine vertrauenswürdige Meldestelle einrichten.

2.8. Im- und Exportkontrollen

Der Lieferant achtet strikt auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen. Zudem beachtet er die Sanktionslisten.

2.9. Verhinderung gefälschter Teile

Der Lieferant trifft geeignete Maßnahmen, um den Einsatz gefälschter Teile zu verhindern. Da die Leistung gefälschter Produkte unvorhersehbar ist, können gefälschte Teile schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Produktionskosten haben. Die Sensibilisierung aller Personen in der Lieferkette trägt dazu bei, das Wissen über Fälschungen zu verbessern und darüber zu informieren, wie Betrug verhindert werden kann.

3. Umwelt

Wir streben stets einen nachhaltigen Umwelt- und ressourcenschonenden Umgang zum Schutze unserer Erde in unserer Lieferantenkette an. Insbesondere bei dem Umgang mit umweltgefährdeten Stoffen in Bezug auf die Führungs-, Kern- und unterstützende Prozesse gemäß der Prozesslandschaft Ihrer Organisation, müssen umweltfreundliche Hilfs-, Betriebs- und Ersatzstoffe verbrauchsarm eingesetzt werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass Sie Ihre Geschäftsprozesse nach einem international anerkannten Umweltschutz-Managementsystem nach ISO14001, oder eines lokalen vergleichbaren Standards ausrichten und langfristig eine Third-Party Zertifizierung anstreben.

3.1. Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass Sie Ihre Treibhausgasemissionen (CO₂-Footprint) ermitteln und stetig senken, sowie Ihre

8410a Schneider Form GmbH, Kirchheimer Straße 181, 73265 Dettingen unter Teck

Energieströme kennen, messen und ebenso stetig einer energieeffizienteren Nutzung zuführen. Hierzu ist die Nutzung von erneuerbaren Energien in der Unternehmenszielsetzung zu verankern. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass Sie Ihre Geschäftsprozesse nach einem international anerkannten Energie-Managementsystem nach ISO50001 oder eines lokalen vergleichbaren Standards ausrichten und langfristig eine Third-Party Zertifizierung anstreben.

3.2. Wasserqualität und -verbrauch

Wasserknappheit, aufkommende Wasserverunreinigung-en und der Klimawandel stellen global wachsende Probleme dar. In Kombination mit der industriellen Nutzung, der Urbanisierung und dem Bevölkerungswachstum sind unsere verfügbaren Wasserressourcen enorm belastet. Deshalb erwarten wir von unseren Lieferanten eine um-weltschonende Nutzung und Reduzierung Ihrer Wasser-verbräuche durch gezielte nachweisbare Maßnahmen.

3.3. Luftqualität

Zwischen Luftverschmutzung und Klimawandel besteht ein enger Zusammenhang. Die Förderung und das Ver-brennen von fossilen Brennstoffen heizen als Hauptquelle von CO₂-Emissionen nicht nur den Klimawandel an, sondern setzen auch in großem Umfang Luftschadstoffe frei. Deshalb erwarten wir von unseren Lieferanten die Reduzierung von umweltschädlichen Abgasen, um die Luftqualität zukünftig zu verbessern. Insbesondere Luftemissionen wie flüchtige organische Kohlenstoffe, ozonschädigende Stoffe oder Abgase Verbrennungs-prozessen durch die Produktion sollen beachtet werden.

3.4. Management nachhaltiger Ressourcen und Abfallreduzierung

Ein wesentlicher Baustein nachhaltiger Entwicklung ist ein schonender und effizienter Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Dabei wird in der gesamten Lieferkette, von der Gewinnung von Rohstoffen über die Herstellung und Nutzung von Produkten bis hin zur Kreislaufführung und Entsorgung von Abfällen der gesamte Wirtschaftszyklus betrachtet und optimiert. Wir erwarten deshalb von unseren Lieferanten, die stetige Verbesserung bei der Verwendung von nachhaltigen Rohstoffen in den Mittelpunkt Ihrer Beschaffung zu stellen und die Abfallreduzierung somit vorantreiben.

3.5. Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement

Alle deklarations- und überwachungspflichtigen Chemikalien müssen von unseren Lieferanten in Übereinstimmung mit den Sicherheits- und Umweltgesetzen gehandhabt werden. Die Umweltpolitik und -Aktivitäten konzentrieren sich dabei auf die Reduzierung oder Substitution von gefährlichen Chemikalien mit großer Auswirkung auf die Umwelt.

4. Verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung

4.1. Umweltverträgliche Produkte

Die an Schneider Form GmbH gelieferten Produkte enthalten keine besorgniserregenden Stoffe, die unter REACH-Verordnung fallen. Gegebenenfalls sind betroffene Inhaltsstoffe vorgängig zu melden. Materialien oder Zukaufsteile, die nicht den RoHS-Vorgaben entsprechen, sind vom Lieferanten in Absprache mit Schneider Form GmbH zu substituieren. Bei Bedarf ist eine EU-Konformitätserklärung bezüglich der Einhaltung der RoHS-Richtlinie auszustellen.

4.2. Konfliktmineralien

Die Lieferanten der Schneider Form GmbH unterstützen Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden. Die Verwendung von Rohstoffen wie zum Beispiel Konfliktmineralien, die von Embargos oder sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, ist auszuschließen.

Die Lieferanten sind daher verpflichtet, diese Rohstoffe in hergestellten Produkten in der Lieferkette zu identifizieren und die Herkunft und Bezugsquellen der von ihnen verwendeten Rohstoffe gegebenenfalls offenzulegen.

4.3. Konformitätserklärung zu Stoffbeschränkungen und -verboten

Mit Annahme der Bestellung / des Auftrags bestätigt der Lieferant / Auftragnehmer, dass alle an die Schneider Form GmbH gelieferten Produkte mit den folgenden Richtlinien und Regelungen konform sind:

- a. 2011/65/EU „RoHS“ - Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
- b. 2012/19/EU „WEEE“ - Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall
- c. 2000/53/EG „ELV“ - Altautorichtlinie, novelliert durch 2002/525/EG
- d. 1907/2006/EU „REACH“ - Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
- e. EU-Richtlinie 2003/11/EG Penta- und OctaBDE (Penta- und Octabromdiphenylether)
- f. EU-Richtlinie 2006/122/EG PFOS (Perfluorooctansulfonate)
- g. AltfahrzeugG - Altfahrzeug-Gesetz
- h. AltfahrzeugV - Altfahrzeug-Verordnung
- i. ElektroG - Elektro- und Elektronikgerätegesetz
- j. ElektroStoffV (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff- Verordnung) - Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
- k. Chemikaliengesetz & Gefahrstoffverordnung, sowie alle einschlägigen deutschen Vorschriften
- l. Dodd-Frank Act zu Konfliktmineralien

Stand: September 2022